

**Gemeinde Kupferzell
Hohenlohekreis**

**Benutzungs- und Entgeltordnung (Badeordnung)
für das Hallenbad Kupferzell**

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kupferzell. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheit, Erholung und Entspannung dienen.
- (2) Die Badeordnung dient zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlagen. Im Hallenbad soll der Badegast Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Weisungen des Badepersonals.
- (4) Vor den festgesetzten Zeiten oder auch nach Kassenschluß ist der Zutritt nicht gestattet.
- (5) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, beim Schulschwimmen ist die aufsichtsführende Lehrperson für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Hallenbad kann grundsätzlich von Jedermann benutzt werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener das Hallenbad benützen.
- (3) Ausgeschlossen sind Personen, die ständig oder zeitweise zu eigenverantwortlichem Handeln nicht in der Lage sind, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.
- (4) Tiere jeglicher Art dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden.
- (5) Private Schwimmlehrer bedürfen zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Hallenbad der besonderen Zulassung der Gemeinde.

§ 3

Badezeit

- (1) Beginn und Ende der Badezeiten (Öffnungszeiten) werden vom Bürgermeister festgesetzt und sind am Eingang angeschlagen sowie öffentlich bekanntgemacht.

Das Hallenbad bleibt während den Oster-, Pfingst-, Sommerferien und Weihnachtsferien geschlossen.

- (2) Die Badekasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet. Eintrittskarten werden nur bis 30 Minuten vor Ende der Badezeit abgegeben. Das Baden ist so rechtzeitig zu beenden, dass mit Ende der Badezeit jeder Badegast umgezogen das Gebäude verlassen kann.

§ 4

Badedauer

Die Badedauer für den einzelnen Badegast im Hallenbad ist mit Aus- und Ankleiden auf 2 Stunden festgesetzt. Nach Ablauf der festgesetzten Badedauer hat der Badegast das Hallenbad zu verlassen.

Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badedauer, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des Preises einer Einzelkarte zu leisten.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist übertragbar.
- (2) Die Zehner- Halbjahres- und Jahreskarte sind 12 Monate lang vom Tag der Ausgabe an gültig.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für verlorene oder nicht eingelöste Karten wird nicht zurückerstattet.
- (4) Mit der Eintrittskarte kann der Badegast gegen Hinterlegung eines Pfandes im Wert von 5,00 EUR einen Schlüssel für einen Schrank zur Kleideraufbewahrung erhalten. Der Badegast hat den Schlüssel selbst aufzubewahren. Er ist beim Verlassen des Hallenbades mit der Eintrittskarte dem Badepersonal gegen Erstattung des hinterlegten Pfandes zurückzugeben.

§ 6

Eintrittspreise und Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades Kupferzell werden ab dem 01.09.2011 folgende Eintrittspreise und Entgelte festgesetzt:

1. Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahren

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| a) Einzelkarte | 2,34 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| b) Zehnerkarte | 18,69 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| c) Halbjahreskarte | 46,73 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| d) Jahreskarte | 81,78 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |

- | | |
|--|---------------------------------|
| 2. Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen die ein Freiwilliges soziales Jahr ableisten, Behinderte (ab 50 %) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises | |
| a) Einzelkarte | 1,40 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| b) Zehnerkarte | 11,21 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| c) Halbjahreskarte | 28,04 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| d) Jahreskarte | 49,07 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
|
 | |
| 3. Familienkarte (Eltern mit Kind/Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) | |
| Einzelkarte | 5,14 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| Jahreskarte | 128,50 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
|
 | |
| 4. Anmieten außerhalb der öffentlichen Badezeit | |
| a) Nutzung durch DLRG
für die Durchführung von Schwimmkursen
Pauschale je Stunde | 33,85 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| b) Nutzung durch Vereine für die Durchführung
von Schwimmsport und-kursen
Pauschale je Stunde | 33,85 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| c) Nutzung durch Vereine für die Durchführung
von sonstigen Kursen und Angeboten
(z.B. Aquajogging, Wassergymnastik,...)
Pauschale je Stunde | 67,71 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| d) Nutzung durch auswärtige Schulen
Pauschale je Stunde | 101,56 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| e) Nutzung durch Volkshochschule für die Durch-
führung von Babyschwimmen
Pauschale je Stunde | 135,41 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| f) Nutzung durch Volkshochschule für die Durch-
führung von sonstigen Kursen und Angeboten
(z.B. Aquajogging, Wassergymnastik,...)
Pauschale je Stunde | 67,71 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| g) Nutzung durch Rheuma-Liga
Pauschale je Abend | 270,82 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
|
 | |
| 5. Reinigungsentgelt für Verunreinigungen
in Höhe des Reinigungsaufwandes,
mindestens jedoch | 32,71 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
|
 | |
| 6. Wertsachenfach | |
| a) Pfandbetrag für 1 Schlüssel | 4,67 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| b) Ersatzbetrag für verloren gegangenen Schlüssel | 23,36 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |
| c) Neues Schloss | 46,73 EUR zzgl. gesetzl. MwSt |

(2) Bei Anmietung des Hallenbades außerhalb der öffentlichen Badezeit werden dem Mieter die Stunden laut Belegungsplan in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Jahr mit 40 Wo-

chen, ein Halbjahr mit 20 Wochen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Hallenbad tatsächlich genutzt wurde.

§ 7

Zutritt zur Schwimmhalle

Der Bereich vom Sammelumkleideraum zum Dushraum, der Dushraum selbst und der Schwimmbeckenumgang darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8

Aus- und Ankleiden, Aufbewahrung der Kleidung, Wertsachen und dergleichen

- (1) Die Badegäste haben sich in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und anzukleiden.
- (2) Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den allgemeinen Parkplätzen außerhalb des Hallenbades abzustellen.

§ 9

Badekleidung

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Im Zweifelsfalle entscheidet der Schwimmmeister oder sein Vertreter.

§ 10

Körperreinigung

- (1) Jedermann hat sich in den Duschräumen gründlich zu reinigen, bevor er die Schwimmhalle betritt. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) Übelriechende Einreibungsmittel und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Im Schwimmbecken ist der Gebrauch von Reinigungsmittel verboten.
- (3) Vor Benützung der Badeanlage sollen die Toiletten aufgesucht werden.
- (4) Die Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzkrankungen ist zu benützen.

§ 11

Verhalten im Hallenbad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- (2) Auf Sauberkeit ist zu achten. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

- (3) Wer Unfälle, Beschädigungen oder Verunreinigungen verursacht, haftet für den Schaden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld in Höhe des tatsächlichen Reinigungsaufwandes, mindestens jedoch 35,00 EUR, erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

§ 12

Fundsachen

Gefundene Gegenstände oder Geld sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ein Verschulden des Badepersonals vorliegt oder die Unfälle auf mangelnde Beschaffenheit der Badeeinrichtungen oder unzureichende Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen sind.
- (2) Für Geld und Wertsachen, für Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 14

Aufsicht

- (1) Der Schwimmmeister oder sein Vertreter haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmmeisters oder seines Vertreters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister oder sein Vertreter sind angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Schwimmmeister oder seines Vertreters ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
- (3) Der Schwimmmeister oder sein Vertreter sind befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Badeordnung verstoßen,
- aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Absatz 3 Buchstabe a) bis d) genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15
Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister oder sein Vertreter entgegen. Kann berechtigten Wünschen nicht sofort entsprochen werden, oder ist bei Beschwerden sofortige Abhilfe nicht möglich, so ist die Gemeindeverwaltung zu unterrichten, die das Erforderliche veranlaßt.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Badeordnung wurde am 07. Juni 2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell beschlossen und tritt am 01. September 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Kupferzell, den 07. Juni 2011

Joachim Schaar
Bürgermeister*

